

A photograph of several white sailboats with their sails up, sailing on a blue body of water. In the background, there are rolling hills and a town built on a hillside under a clear sky.

Immer Ärger mit dem Geld? Die neue EU-Verordnung zur grenzüberschreitenden, vorläufigen Kontopfändung.

Ausgangssituation: Die Frage, wie man eine Geldforderung gegen einen säumigen Geschäftspartner eintreibt, ist wohl eine der relevantesten Fragen für die tägliche unternehmerische Praxis.

Obwohl Gerichtsurteile von Mitgliedsstaaten aufgrund der EU-Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit/ Anerkennung/Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO Nr. 1215/2012) grundsätzlich auch in den anderen Mitgliedsstaaten vollstreckt werden können, gestaltet sich die Durchsetzung der Ansprüche in der Praxis oft als schwierig. Vor allem die bisweilen langen Verfahrensdauern eröffnen dem Verpflichteten oft die Möglichkeit, sein Vermögen rechtzeitig zu verschieben und so dem Zugriff des Gläubigers zu entziehen.

Auch bestehen in den verschiedenen europäischen Rechtsordnungen große Unterschiede in den Möglichkeiten, die einem Gläubiger zur vorläufigen Sicherung seines Anspruches zur Verfügung stehen. Schon die Beantwortung der Frage, bei welcher Bank ein Schuldner Konten hat, kann – je nach Mitgliedsstaat – ein beinahe unlösbares Problem darstellen.

Die Neuheiten: Um diesem Missstand Einhalt zu gebieten wurde nun die EU-Verordnung zur grenzüberschreitenden, vorläufigen Kontopfändung (EUKoPFVO Nr.655/14) erlassen, welche seit 18.01.2017 in Kraft ist und in allen Mitgliedsstaaten außer dem Vereinigten Königreich und Dänemark gilt. Ziel der Verordnung ist es, die Vereitelung der Vollstreckung durch die Verschiebung von Vermögen auf ausländische Konten zu verhindern. Als Mittel dazu dient ein gerichtlich erlassener Beschluss, der den Charakter einer einstweiligen Verfügung hat. Dem Gläubiger soll dadurch ermöglicht werden, während, aber auch bereits vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens den begehrten Kapitalbetrag auf Bankkonten des Schuldners in einem anderen Mitgliedsstaat zu sperren und somit für die spätere Anspruchsbefriedigung sicherzustellen. Zusätzlich soll der Zugang des Gläubigers zu den Kontoinformationen des Schuldners erleichtert werden.

Voraussetzungen: Der Gläubiger muss einerseits das Bestehen der Forderung und andererseits das

Risiko glaubhaft machen, dass ohne die Pfändung eine Vollstreckung der Forderung unmöglich oder sehr erschwert würde. Zusätzlich muss der Gläubiger im Antrag die Bank angeben, bei der das zu sperrende Konto besteht. Kennt er die Bank nicht, hat er aber Grund zur Annahme, dass der Schuldner ein Konto bei einer Bank in einem bestimmten Mitgliedsstaat unterhält, so kann er gleichzeitig beantragen, dass die Bank und das Konto ermittelt werden. Hat der Gläubiger noch keinen Titel (beispielsweise ein gerichtliches Urteil) erwirkt, so hat er im Regelfall eine Sicherheitsleistung zu erlegen. Sonst liegt es im Ermessen des Bewilligungsgerichtes, dem Gläubiger eine Sicherheitsleistung aufzutragen.

Vorteile: Besonders vorteilhaft für den Gläubiger ist, dass der Beschluss auf vorläufige Kontenpfändung ohne vorherige Anhörung des Schuldners erlassen wird, um den Überraschungseffekt zu wahren. Der Schuldner hat nur die Möglichkeit gegen den Beschluss Rechtsbehelfe zu erheben. Ein weiterer Vorteil für den Schuldner ist, dass der Beschluss in allen europäischen Mitgliedsstaaten direkt vollstreckbar ist, es bedarf somit keines Anerkennungsverfahrens. Ein Vorteil gegenüber einstweiligen Verfügungen besteht beispielsweise bezüglich der Schäden, für die der Gläubiger dem Schuldner haftet. Im Gegensatz zur einstweiligen Verfügung wird bei ungerechtfertigter Erlassung des Beschlusses auf vorläufige Kontopfändung nicht jedenfalls verschuldensunabhängig, sondern nur bei Verschulden gehaftet. Zuständig für die Erlassung des Beschlusses ist jenes Gericht, welches auch für die Entscheidung über die Hauptforderung zuständig ist.

Fazit. Die Verordnung ist ein begrüßenswerter Schritt, um einen Schwachpunkt der innereuropäischen Anspruchsverfolgung zu bekämpfen. Wie groß der angestrebte Effekt tatsächlich sein wird, muss die Anwendung in der Praxis erst zeigen. Man darf jedenfalls gespannt sein.

Timon Pflieger
t.pflieger@bkp.at

Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ■ Bauernmarkt 2 ■ Tel.: +43 1 532 12 10 ■ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ■ www.bkp.at ■ UID ATU62022625 ■ DVR 0821381 ■ Handelsgericht Wien ■ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.



Neues zur ärztlichen Aufklärungspflicht

Zum Sachverhalt. Der Oberste Gerichtshof musste sich erst kürzlich mit dem Vorwurf der Verletzung der ärztlichen Aufklärungspflicht auseinandersetzen (OGH 20.12.2016, 4 Ob 256/16z). Bei der Patientin trat eine äußerst seltene Komplikation bei einer Geburt mit schwerwiegenden Folgen ein. Beklagter war der behandelnde Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe. Die Kläger machten Schadenersatzansprüche wegen Behandlungsfehlern und Verletzung von Aufklärungspflichten geltend machten. Aus den Feststellungen der Gerichte ergab sich, dass der beklagte Facharzt mehrere Ultraschalluntersuchungen durchführte, als im Mutter-Kind-Pass vorgesehen und darüber hinausgehende Untersuchungen, die gar nicht im Mutter-Kind-Pass vorgesehen sind, vorgenommen hatte. Bei dem schließlich eingetretenen Risiko handelte es sich – wie erwähnt – um eine äußerst seltene Komplikation, die bei einem Facharzt überhaupt nur einmal in 125 Berufsjahren zu erwarten ist. Nur spezifische und fokussierte Untersuchungen, die weder im Rahmen des Organscreenings noch in den im Mutter-Kind-Pass enthaltenen Untersuchungen angeführt sind, hätten dem Facharzt ermöglicht, die Komplikation zu entdecken. Die Gerichte erster und zweiter Instanz wiesen die Klage ab weil alle vorgesehenen Untersuchungen durchgeführt wurden und dem Facharzt weder ein Behandlungsfehler noch ein Verstoß gegen seine Aufklärungspflichten vorzuwerfen sei. Das Berufungsgericht bestätigte die Entscheidung im Ergebnis mit der Begründung, es wäre eine Überspannung der sogenannten „Sicherheitsaufklärungspflicht“ die hier vom beklagten Facharzt verlangt wurde. Nachdem zu den gegenständlichen rechtlichen Fragen ausreichend Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes vorhanden ist, hat sich der OGH inhaltlich nicht mit der Entscheidung auseinandergesetzt und die Rechtsmittel der Kläger daher nicht zugelassen.

Grenzen der ärztlichen Aufklärungspflicht. Ganz allgemein gilt, dass der Umfang der ärztlichen Aufklärungspflicht stets eine Einzelfallbeurteilung ist. Der Arzt ist verpflichtet, Patienten über Behandlungsalternativen aufzuklären, wenn es für einen bestimmten Behandlungsfall mehrere medizinisch gleichermaßen

indizierte und übliche Behandlungsmethoden gibt, diese zwar gleichwertig sind, aber unterschiedliche Risiken und Erfolgchancen haben. Der Maßstab für die Aufklärungspflicht darf aber nicht überspannt werden. Dementsprechend muss ein Arzt auch nicht immer von sich aus über alle potentiellen Behandlungs- und Operationsmöglichkeiten aufklären. Dies gilt insbesondere wenn keine Indikationen für bestimmte Komplikationen vorliegen.

Besonderer Maßstab bei besonders ängstlichen Patienten? Die Erstklägerin führte unter Anderem aus, dass sie eine ängstliche und besonders besorgte Patientin sei und versuchte damit das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage zu begründen, da oberstgerichtliche Rechtsprechung zur Aufklärungspflichtverletzung ängstlicher Patienten fehlen würde. Es gibt allerdings zahlreiche Entscheidungen, die sich mit eben dieser Frage auseinandersetzen. In welchem Umfang muss ein Arzt nun bei besonders ängstlichen Patienten aufklären? Umfassender oder eher vorsichtig, zurückhaltend? Die zu dieser Frage vorliegende Rechtsprechung bringt klar zum Ausdruck, dass gerade bei besorgten Patienten, die ärztliche Aufklärung auf ein Minimum zu reduzieren ist, damit solche Patienten vor psychischem Druck bewahrt werden.

Fazit. Einem Arzt kann kein Behandlungsfehler oder Verstoß gegen seine Aufklärungspflichten vorgeworfen werden, wenn er nicht über alle theoretisch möglichen Methoden aufklärt, und dies schon gar nicht, wenn es keinerlei Indikationen auf bestimmte Komplikationen gibt. Die Aufklärung besonders ängstlicher Patienten muss der behandelnde Arzt auf ein Minimum reduzieren, dies zum eigenen Schutz der Patienten. Bei zu wenig ärztlicher Aufklärung ist der Arzt jedoch potentiell dem Vorwurf der Verletzung seiner Aufklärungspflicht ausgesetzt. Unter Umständen ein schwieriger Balanceakt für den behandelnden Arzt.

Valentina Philadelphy
v.philadelphy@bkp.at

Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ■ Bauernmarkt 2 ■ Tel.: +43 1 532 12 10 ■ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ■ www.bkp.at ■ UID ATU62022625 ■ DVR 0821381 ■ Handelsgericht Wien ■ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.